

Statuten

der

Reason Association - Verein zur Förderung der ReasonML & OCaml Plattform

FASSUNG vom 20.8.2018

I. Hauptstück Allgemeines

Art 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen "Reason Association – Verein zur Förderung der ReasonML & OCaml Plattform" (im Folgenden kurz: „Verein“). Außerhalb des Rechtsverkehrs wird er in Kurzform als „Reason Association“ bezeichnet.
- (2) Der Verein, der international tätig ist, hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinn abgestellt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen und –stellen durch den Verein ist unzulässig.
- (5) Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein.

Art 2. Zweck und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Forschung und Weiterentwicklung der Computerprogrammiersprachen „ReasonML“ und „OCaml“ (im Folgenden kurz: „Programmiersprachen“) sowie untergeordnet auch die Förderung von Personen, die Interesse an den Programmiersprachen haben.
- (2) Seinen Zweck sucht der Verein unter Einhaltung von §§ 34 ff BAO durch immaterielle und materielle Mittel zu erreichen.
- (3) Die immateriellen Mittel sind:
 - a) Bewerbung der Programmiersprachen mittels Abhaltung und Besuch von öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen, Vorträgen, Beratungen, Kursen, Workshops, Tagungen, und Versammlungen aller Art;
 - b) Abhaltung von Konferenzen zur Präsentation, und zum Austausch von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie zum Austausch von sonstigem Fachwissen;
 - c) Teilnahme an der nationalen und internationalen Weiterentwicklung von Plattformen der Programmiersprachen, wobei unter Plattformen insbesondere Dokumentation,

Sprachentwicklung, Werkzeuge der Sprachentwicklung, Interessensgemeinschaft, Webseiten, Lernmaterialien und Forschungsarbeiten zu verstehen sind;

- d) Programmierung von Entwicklerwerkzeugen;
 - e) Weiterentwicklung der Programmiersprachen „ReasonML“ und/oder „OCaml“;
 - f) Zusammenarbeit und Vernetzung mit natürlichen oder juristischen Personen des In- oder Auslands, welche in Zusammenhang mit den Programmiersprachen wissenschaftlich oder wirtschaftlich tätig sind;
 - g) Erstellung von Dokumentationen und Lehrmaterialien;
 - h) Herausgabe von sonstigen Tonträgern, Bildträgern, multimedialen Informationsträgern, gedruckten Medien, virtuellen Medien (Internet), Publikationen aller Art;
 - i) unentgeltliche Bereitstellung von physischer, elektronischer oder virtueller Infrastruktur (Server, Webseiten, Domains,...) für die Automatisierung von Entwicklungsprozessen, die Onlinedokumentation, Hosting von Lernmaterialien und für Open Source Projekte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereins, wobei die allfällige Einhebung von Selbstkosten zulässig ist;
 - j) Unterstützung von Forschungs- und/oder Bildungseinrichtungen;
 - k) Betreuung von Studierenden für Bachelor- / Master- und Doktorarbeiten;
 - l) Bereitstellung von Stipendien für Studierende der Informatik;
 - m) Finanzierung von Mitarbeitern als Open Source Entwickler der Programmiersprachen
 - n) Errichtung und Betrieb eines Vereins- und/oder Informationsbüros für die Programmiersprachen;
 - o) Einrichtung, Betrieb und/oder Unterstützung von Bildungseinrichtungen, Mediatheken, Kulturinstituten und Volksbildungswerken im weitesten Sinn;
 - p) Mitgliedschaft bei juristischen Personen des privaten und/oder öffentlichen Rechts im In- und Ausland, und von internationalen Rechtssubjekten und/oder Delegation von Vereinsvertretern in Einrichtungen derselben;
 - q) Eingaben, Petitionen und Dankschriften bei juristischen Personen des privaten und/oder öffentlichen Rechts im In- und Ausland, gegenüber internationalen Rechtssubjekten sowie gegenüber natürlichen Personen;
 - r) Vergabe von Stipendien und Preisen aller Art als Maßnahme zur Verwirklichung der in lit a) bis q) genannten Mittel; sowie
- (4) Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Sponsorgelder;
 - b) Beiträge und Gebühren der Mitglieder;
 - c) Bestandgabe von Vereinseigentum;

- d) Mitgliedsbeiträge;
 - e) Veranstaltungseintrittsgelder (Workshops, Konferenzen, andere Veranstaltungen);
 - f) Subventionen, Förderungen, Vermächtnisse, Widmungen und dergleichen;
 - g) Sammlungen (Spenden) und Unternehmungen; sowie
 - h) Einkünfte aus Versammlungen und Publikationen.
- (5) Die materiellen Mittel können nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Art 3) oder ihre Zugehörigen (Art 4) können keine unmittelbaren oder mittelbaren Gewinnanteile und keine sonstigen unentgeltlichen oder gewinnähnlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Die Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen jedweder Art (zB Kapitalgesellschaften) erfolgt nur durch Beschlussfassung der Generalversammlung bei Vorliegen aller gesetzlichen Berechtigungen, unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sofern dadurch nach diesbezüglicher rechtlicher Prüfung der gemeinnützige Charakter des Vereins nicht verloren geht.

II. Hauptstück Mitgliedschaft

Art 3. Der Verein hat Mitglieder. Sie sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Gesellschaften des In- oder Auslands.

Art 4. Zugehörige sind natürliche Personen, die ein aufrechtes vereins-, gesellschafts-, arbeits-, oder auftragsvertragliches Verhältnis mit dem Mitglied des Vereins haben. Zugehörige sind keine Mitglieder des Vereins. Nach Maßgabe dieses Statuts und der Rechtsordnung des Vereins kommen ihnen Rechte und Pflichten zu.

Art 5. Über die Verleihung der Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitgliedschaftswerbers/ der Mitgliedschaftswerberin der Vorstand oder die Generalversammlung mit einstimmigem Beschluss. Vor Eintragung des Vereins in das Zentrale Vereinsregister erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern einstimmig durch die Gründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

Art 6.

- (1) Die Mitgliedschaft einer Person erlischt durch Tod, Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit, mit ihrer Insolvenz, durch qualifizierten Zahlungsverzug, durch ihre schriftliche Austrittserklärung oder durch ihren Ausschluss.
- (2) Bereits begründete Leistungs-, Unterlassungs- oder Zahlungspflichten bleiben von einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Art 7. Mitglieder haben bei ihrem Austritt eine Austrittsfrist von 3 Monaten bei den beiden Austrittsterminen des 31. März und des 30. September einzuhalten. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Art 8.

- (1) Ein Mitglied kann aufgrund einer gröblichen Verletzung seiner Pflichten durch das Schiedsgericht ausgeschlossen werden.
- (2) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann alternativ zu Abs (1) aufgrund einer gröblichen Verletzung seiner Pflichten auf Antrag eines 1/4 der Mitglieder durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Diesfalls steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Beschlusses Rechtsmittel (Antrag) an das Schiedsgericht zu.

Art 9. Die Rechte aus der Mitgliedschaft umfassen

- (1) Teilnahme und Mitwirkung an den ideellen Mitteln gemäß Art 2(3);
- (2) Beanspruchung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieses Statuts sowie der Rechtsordnung des Vereins;
- (3) Ausfölgung der Statuten; der Geschäftsordnung samt Anhang; und von Beschlussprotokollen, es sei denn, sie wurden vom Vorstand als vertraulich eingestuft;
- (4) Informationen nach Maßgabe dieses Statuts sowie der Rechtsordnung des Vereins über seine finanzielle Lage, insbesondere wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird, oder wenn ein erheblicher finanzieller Schaden droht oder unmittelbar entstanden ist;
- (5) Einberufung einer Generalversammlung, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom 1. Vorstandsmitglied verlangt wird; und
- (6) Aktives und passives Wahlrecht für Mitglieder und Zugehörige der Mitglieder.

Art 10. Die Pflichten aus der Mitgliedschaft umfassen

- (1) Aktives Eintreten bei der Verwirklichung der Zwecke des Vereins (Art 2);
- (2) Unterlassung aller Handlungen, die dem Ansehen und den Aufgaben des Vereins schaden könnten;
- (3) Bereitschaft zur Mitarbeit im Verein;
- (4) Fristgerechte Zahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere etwaiger Mitgliedsbeiträge;
- (5) Mitwirkung bei der Durchführung der Statuten und der Rechtsordnung des Vereins;
- (6) Unverzügliche Bekanntgabe von geänderten Kontaktdaten und Grundbestimmungen beim 1. Vorstandsmitglied;
- (7) rechtzeitige, nachweisliche, schriftliche Verständigung des 1. Vorstandsmitglieds über den (drohenden) Verlust der Rechtspersönlichkeit oder die (drohende) Insolvenz.

III. Hauptstück **Beschlussfassung**

Art 11.

- (1) Der Verein fasst seine Beschlüsse aufgrund seiner Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Organen im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen (Konsensquorum). Die Rechtsordnung des Vereins kann für gerechtfertigte Tatbestände eine 2/3- oder 3/4-Mehrheit vorsehen oder Mindestanwesenheitsquoten (Präsensquoten) festsetzen. Für die Beschlussfassung über Diskussionspunkte mit erhöhten Konsensquoten ist in der in der auszusendenden Tagesordnung sowie vor der Abstimmung ausdrücklich auf jene hinzuweisen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn das Organ nicht mit 2/3-Mehrheit Abweichendes beschließt.

Art 12. In Ermangelung anderer statutarischer Bestimmungen gilt:

- (1) Organe müssen von ihrem/ ihrer Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden, wenn dies die Rechtsordnung des Vereins vorsieht oder wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Funktionäre des Organs schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und des Zeitpunktes fordern. Von einer Einberufung des Organs kann abgesehen werden, wenn sie bloß Auskunft verlangen, die ihnen binnen 4 Wochen zu geben ist. Bei offensichtlicher Untätigkeit dürfen die Antragsteller die Einberufung der Generalversammlung selbst vornehmen.
- (2) Die Einberufung zum Organ erfolgt unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen schriftlich, per Email oder (fern-) mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich, wenn die GO eine Mindesttagesordnung für das jeweilige Organ vorsieht und keine weiteren Tagesordnungspunkte vorgesehen sind.
- (3) Die Ergänzung der Tagesordnung steht den stimmberechtigten Personen eines Organs bis 5 Tage vor der Tagung zu. Der/die Vorsitzende des Organs informiert die stimmberechtigten Personen nach Ablauf dieser Frist unverzüglich über die derart geänderte Tagesordnung.
- (4) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder (Funktionäre) zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist das Organ zur festgesetzten Uhrzeit nicht beschlussfähig, so findet es 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Wenn nichts Abweichendes angegeben wird, finden die Tagungen von Organen des Vereins an der vereinsbehördlich bekannt gegebenen Anschrift statt.
- (6) Der/die Vorsitzende eines Organs kann sein/ihr Vorsitzrecht an seine/n Stellvertreter/in oder an dritte Personen ausnahmsweise abtreten. Kann das Vorsitzrecht nicht auf diese Weise ermittelt werden, führt die an Jahren älteste anwesende natürliche Person den Vorsitz.

- (7) Von den Tagungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Rechtsgültige Bekanntmachungen von Beschlüssen erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Übermittlung an die Adressaten/Adressatinnen des Beschlusses.

Art 13. Die GO kann eine Beschlussfassung im Fernweg vorsehen.

Art 14.

- (1) Beschlüsse eines Organs des Vereins sind für nachgeordnete Organe bindend, sofern es sich nicht um eine Entscheidung handelt, die dem nachgeordneten Organ vorbehalten ist. Es ist der Vorstand der Generalversammlung nachgeordnet. Rechnungsprüfung und Schiedsgericht sind anderen Organen weder über- noch nachgeordnet.
- (2) Nachgeordnete Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse übergeordneter Organe zu sorgen.
- (3) Auf Weisung des übergeordneten Organs ist binnen zwei Wochen eine Sitzung des nachgeordneten Organs zu den von ihm bestimmten Beratungsgegenständen einzuberufen, die binnen weiterer vier Wochen stattfinden muss und zu der die hierzu genannten Personen einzuladen sind.

IV. Hauptstück Organe

Art 15. Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfung und Schiedsgericht.

Art 16.

- (1) Natürliche Personen, welche einem beschlussfassenden oder sonstigen Organ angehören, müssen Mitglieder oder Zugehörige der Mitglieder sein und werden im Folgenden auch kurz als *Funktionäre/Funktionärinnen* bezeichnet.
- (2) Jede/r *Funktionär/in* ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nur das Interesse des Vereins im Auge zu haben und den Mitgliedern sowie anderen *Funktionären/Funktionärinnen* gegenüber stets unparteiisch zu sein.
- (3) Die Organwalterschaft einer natürlichen Person erlischt: durch Tod; durch Verlust der Zugehörigeneigenschaft (Art 4); nach Ablauf von zwei Jahren; durch Enthebung; oder durch Rücktritt.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit bei überhäftiger Anwesenheit seiner stimmberechtigten Mitglieder jeden oder einzelne *Funktionäre/Funktionäre* des Vorstands mit sofortiger Wirkung oder mit Setzung einer Frist entheben.
- (5) *Funktionäre/Funktionärinnen* können auch vom Schiedsgericht abberufen werden, wenn sie gröblich pflichtwidrig oder schädigend gehandelt haben.
- (6) *Funktionäre/Funktionärinnen* können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das 1. Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung des eines Vorstandsmitglieds ist an die Mitglieder zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Art 18) eines Nachfolgers, spätestens jedoch am Ende des dritt-nächstfolgenden Kalendermonats wirksam.

Art 17. In Ermangelung anderer statutarischer Bestimmungen gilt:

- (1) Die Organe können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches mit der Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Aufgaben eine oder mehrere Personen beauftragen. Dabei kann ihnen auch beratende Stimme zuerkannt werden (Kooptierung).
- (2) *Funktionäre/Funktionärinnen* sind in Hinblick auf Informationen, die sie im Zuge ihrer Tätigkeit für den *Verein* erfahren haben, gegenüber Personen, welche sie nicht betreffen, zur Verschwiegen verpflichtet.
- (3) *Funktionäre/Funktionärinnen* steht ein Kostenersatz nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereins zu.

Art 18.

- (4) Die Generalversammlung, welche jährlich gehalten wird, ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und Generalversammlung im Sinne des VerG. Sie wird vom 1. Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Stimmrechten ist zulässig.

Art 19.

- (1) In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Richtlinienkompetenz).
- (2) In ihre Zuständigkeit fallen jedenfalls:
 - a) Erörterung von Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands der Rechnungsprüfung und des Schiedsgerichts;
 - c) Anfragen oder Interpellationen an den Vorstand;
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand;
 - e) Beratung über Tagesordnungspunkte und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - f) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über Förderansuchen oder Verträge, die einen Wert von EUR 100.000 übersteigen;
 - h) Beitritt zu und Austritt aus anderen Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
 - i) Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - j) Wahl der Rechnungsprüfung;

- k) Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung; sowie
- l) Auflösung des Vereins.

Art 20.

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG. Der Vorstand wird halbjährlich mindestens drei Mal gehalten. Er wird vom 1. Vorstandsmitglied rechtzeitig einberufen und geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) das 1. Vorstandsmitglied;
 - b) das 2. Vorstandsmitglied; und
 - c) bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Art 21.

- (1) In die Zuständigkeit des Vorstands fallen Angelegenheiten, die den Betrieb des Vereins betreffen und die ihm von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat zugewiesen wurden.
- (2) In die Zuständigkeit des Vorstands fallen jedenfalls:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäftsführung des Vereins;
 - b) Organisation der Tagungen der beschlussfassenden Organe und der Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfung.
 - d) Erstellung der Rechenschaftsberichte für die Generalversammlung;
 - e) Beratung über Tagesordnungspunkte und Beschlussfassung über Anträge der Vorstandsmitglieder;
 - f) Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsordnung des Vereins; und
 - g) Erstellung eines Jahresvoranschlags.

Art 22.

- (1) Das 1. Vorstandsmitglied ist der/die Vorsitzende der Generalversammlung und es Vorstands. Er ist der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Vereins nach innen und sein Vertreter nach außen. Er/Sie hat die Amtsführung der Funktionäre zu überwachen. Er übt etwaige Arbeitgeberrechte des Vereins aus. Alle rechtserheblichen Schriftstücke müssen vom 1. Vorstandsmitglied und vom 2. Vorstandsmitglied gezeichnet werden.
- (2) Das 1. Vorstandsmitglied besorgt auch den schriftlichen und elektronischen Verkehr, die Abfassung der Protokolle der beschlussfassenden Organe, die Dokumentation und Archivierung der Arbeit, den Öffentlichkeitsauftritt sowie die Internetpräsenz des Vereins.
- (3) Das 1. Vorstandsmitglied hält außerdem die Kontaktdaten der Mitglieder, ihrer Zugehörigen, der Funktionäre/Funktionärinnen des Vereins sowie seiner Vertragspartner/Vertragspartnerinnen, Interessenten/Interessentinnen und Freunde/ Freundinnen in Evidenz.

Art 23.

- (1) Das 1. Vorstandsmitglied besorgt die Finanzangelegenheiten. Dabei führt er/sie eine laufende Einnahmen-Ausgaben Rechnung (Kassabuch) und verwaltet das ihm/ihr anvertraute Vereinsvermögen. Er/Sie bereitet den Jahresvoranschlag des Vorstands vor und sorgt dafür, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.
- (2) Das 2. Vorstandsmitglied unterstützt das 1. Vorstandsmitglied in allen Angelegenheiten seiner/ihrer Amtsführung und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Art 24. Die weiteren Vorstandsmitglieder beraten und unterstützen das 1. und 2. Vorstandsmitglied ohne Vertretungsbefugnis.

Art 25. Die zwei Mitglieder der Rechnungsprüfung werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen im Verein keine weiteren Organ angehören.

Art 26.

- (1) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses binnen vier Monaten, welcher jährlich bis spätestens 31. Mai vom Vorstand zu erstellen ist, sowie die Überprüfung der zweckgemäßen Verwendung der Geldmittel des Vereins. Sie hat dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (2) Auf Antrag eines beschlussfassenden Organs oder eines Viertels der Mitglieder des Vereins hat sie eine außerordentliche Überprüfung der Finanzen des Vereins vorzunehmen.

Art 27. Die Rechnungsprüfung kann zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Schutz des Vermögens des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen.

Art 28. Alle Rechnungsprüfer sind zu Verschwiegenheit in Hinblick auf Informationen verpflichtet, von denen sie im Zuge des Verfahrens Kenntnis erlangt haben.

Art 29. Die GO regelt die Debattenordnung, welche während der Tagungen aller oder bestimmter Organe des Vereins anzuwenden sind.

V. Hauptstück Streitschlichtung

Art 30.

- (1) Das Schiedsgericht ist das Streitschlichtungsorgan des Vereins.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Verletzung von Pflichten der Mitglieder und ihrer Zugehörigen und über damit verbundene Sanktionen; über den Ausschluss von Mitgliedern; über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen; über die Enthebung von Funktionären/Funktionärinnen bei gröblich pflichtwidrigem oder schädlichem Verhalten; über sonstige Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis; sowie über Angelegenheiten, bei welchen die Streitparteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach §§ 577 ff ZPO vereinbart haben.
- (3) Das Schiedsgericht hat seine Verfahren unter sinngemäßer Anwendung des österreichischen streitigen Zivilprozessrechts unter Einhaltung der Wertungen von §§ 577 ZPO durchzuführen, welche insbesondere den Grundsatz des rechtlichen Gehörs enthalten.

Art 31.

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern/Richterinnen, nämlich dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Vorsitzende muss rechtskundig sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Das Schiedsgericht wird als Organ konstituiert, indem der/die Antragsteller/Antragstellerin dem ersten Vorstandsmitglied seinen verfahrenseinleitenden Antrag übermittelt. In diesem Antrag ist bei sonstigem Rechtsverlust der/die 1. Beisitzer/Beisitzerin namhaft zu machen. Binnen sieben Tagen hat das erste Vorstandsmitglied den verfahrenseinleitenden Antrag der vom/von der Antragsteller/Antragstellerin bezeichneten Partei (im Folgenden kurz: Antragsgegner/Antragsgegnerin) samt der Aufforderungen zu übermitteln, innerhalb von 14 Tagen ihrerseits den 2. Beisitzer bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich namhaft zu machen und innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung zu beziehen. Mangels Benennung von Beisitzern/Beisitzering ist der Vorstand verpflichtet, diese selber zu bestimmen. Nach Namhaftmachung oder Bestimmung des/der 2. Beisitzers/Beisitzering wählen die beiden Beisitzer/Beisitzerinnen binnen weiterer 14 Tage das dritte Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Eingeleitete Verfahren sind tunlich innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und weisungsungebunden; ihre Organwalterschaft erlischt nur durch Tod, Zeitablauf oder Rücktritt. Sie entscheiden nach besten Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller drei stimmberechtigten Personen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind – wenn es nicht als Schiedsgericht im Sinne von §§ 577 ZPO anzusehen ist: vereinsintern – endgültig.

- (4) Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zu Verschwiegenheit in Hinblick auf Informationen verpflichtet, von denen sie im Zuge des Verfahrens Kenntnis erlangt haben. Die Parteien sind berechtigt, die Mitglieder des Schiedsgerichts von der Verschwiegenheit über die sie betreffenden Informationen zu entbinden.

VI. Hauptstück Schlussbestimmungen und Sonstiges

Art 32. Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die nähere Ausführung der Statuten und darf nicht in Widerspruch zu ihnen stehen. Die GO wird auf der Generalversammlung nach vorheriger Ausschreibung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Art 33. Die Generalversammlung kann für einzelne Sachverhalte in ihrem Wirkungskreis beschließen, dass Bestimmungen der GO nicht auf diese Anzuwenden sind („Ausnahme zur GO“). Ein dahingehender Antrag bedarf nach vorheriger Ausschreibung der 2/3-Mehrheit des beschlussfassenden Organs.

Art 34. Dem Schriftlichkeitserfordernis entsprechen Dokumente in Papierform. Sofern die GO nicht Anderes bestimmt, sind ihr elektronische Dokumente gleichgestellt.

Art 35. Ein 1/4 aller Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beantragen. Die Auflösung kann auf einer Generalversammlung mit ausschließlichem TO-Punkt „Auflösung des Vereins“ mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn nachweislich alle Mitglieder zu dieser Generalversammlung eingeladen wurden.

Art 36. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins, aber auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks einem spätestens zum Auflösungszeitpunkt von der Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein mit der Auflage zu, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Der Verein kann für seine Auflösung einen Abwickler wählen.

Art 37. Das letzte Vorstandsmitglied des Vereins hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch gegebenenfalls Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des Abwicklers zu enthalten.

Art 38. Die Statuten werden auf einer Generalversammlung nach vorheriger Ausschreibung mit 3/4-Mehrheit geändert.

Art 39. Diese Statuten treten mit 20.08.2018, spätestens aber mit der Eintragung des Vereins in das Zentrale Vereinsregister in Kraft.

Die Gründer und Vorstandsmitglieder:

Patrick Stapfer, BSc
Gründer, 1. Vorstandsmitglied

Nikolaus Graf, BSc
Gründer, 2. Vorstandsmitglied

Dr. Cristiano Calcagno
Gründer, 3. Vorstandsmitglied